

**Veröffentlichungsblatt**  
**der**  
**Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer**

Ausgabe 6 – 25. August 2015

Inhaltsübersicht:

- Seite 51      Finanzordnung der Hörschaft der Deutschen Universität für  
Verwaltungswissenschaften Speyer (Körperschaft des öffentlichen Rechts)
- Seite 56      2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Master  
of Arts Administrative Sciences der Deutschen Universität für Verwaltungs-  
wissenschaften Speyer
- Seite 65      2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Master  
of Arts Öffentliche Wirtschaft der Deutschen Universität für Verwaltungs-  
wissenschaften Speyer

**Finanzordnung der Hörerschaft  
der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer  
(Körperschaft des öffentlichen Rechts)  
vom  
15. April 2015**

Aufgrund des § 79 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (DUVwG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S 125) i.V.m. § 5 Abs. 2 Nr. 4 der Satzung der Hörerschaft der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer vom 30. Mai 2014 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 16. Juni 2015 S. 593) hat die Vollversammlung der Hörerschaft der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer am 25. November 2014 folgende Finanzordnung der Hörerschaft für Verwaltungswissenschaften Speyer beschlossen. Diese Finanzordnung hat der Rektor der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer mit Schreiben vom 29. Januar 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **§ 1 Haushaltsplan**

(1) Der Haushaltsplan ist die Grundlage der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Hörerschaft. Zweckgebundene Mittel werden in einer Sonderrechnung geführt, soweit sie nicht dem allgemeinen Haushalt zugeführt wurden.

(2) Der Haushaltsplan wird durch die Hörerschaftsvertretung aufgestellt und bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Feststellung durch Beschluss der Vollversammlung.

(3) Falls zu Beginn eines Semesters noch kein gültiger Haushaltsplan in Kraft getreten ist, führt die Hörerschaft ihre Geschäfte nach dem Haushaltsplan des vorhergehenden Semesters vorläufig weiter.

### **§ 2 Inhalt des Haushaltsplanes**

(1) Der Haushaltsplan besteht aus einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung.

(2) Die Einnahmen gliedern sich wie folgt:

1. Hörerschaftsbeiträge
  - a) aus dem Vorsemester aus Rücklage
  - b) aus dem laufenden Semester
2. Hörerschaftsbeiträge für Folgesemester
3. Zinseinnahmen
4. Sonstige Einnahmen

(3) Die Ausgaben gliedern sich wie folgt:

1. Zuführung Rücklage Hörerschaftsbeiträge des Folgesemesters
2. Zeitungs- und Rundfunkgebühren

3. Laufender Geschäftsbetrieb
4. Gremienarbeit
5. Öffentlichkeitsarbeit
6. Sportbetrieb
7. Kulturelle Veranstaltungen
8. Dauerhafte Anschaffungen
9. Sonstige Ausgaben

(4) Der Haushaltsplan ist nach dem Muster der Anlage 1 zu erstellen.

### **§ 3 Haushaltsgrundsätze**

(1) Für die Ausweisung der Hörschaftsbeiträge und der sonstigen Einnahmen gilt der Grundsatz der Bruttoveranschlagung.

(2) Die Zinseinnahmen sind mit den Zinsaufwendungen zu saldieren und ebenso wie die einzelnen Ausgabenarten als Nettobetrag im Haushaltsplan auszuweisen.

(3) Als dauerhafte Anschaffung gilt der Erwerb von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungspreis im Einzelfall den Betrag von 50,- EUR übersteigt.

(4) Die Einnahmen aus der Vermietung von Gegenständen des Hörschaftsvermögens an ihre Mitglieder (z.B. Schreibmaschinen) werden mit den Ausgaben zum Erhalt der Betriebsfähigkeit dieser Vermögensgegenstände saldiert und der Ausgabenposition laufender Geschäftsbetrieb zugeordnet.

### **§ 4 Rücklage**

(1) Die Hörschaft unterhält zur Vermeidung einer Überschuldung eine satzungsmäßige Rücklage in Höhe von 3.000,- EUR.

(2) Entnahmen aus der Rücklage zum Ausgleich eines nach der Feststellung des Haushaltsplanes auftretenden, anderweitig nicht zu deckenden Haushaltsfehlbetrages bedürfen eines Beschlusses der Hörschaftsvertretung.

### **§ 5 Abweichungen vom Haushaltsplan**

(1) Alle Ausgabenpositionen sind gegenseitig deckungsfähig.

(2) Die Entscheidung über eine Abweichung vom Haushaltsplan (über- oder außerplanmäßige Ausgaben) trifft die Finanzreferentin oder der Finanzreferent. Sie bzw. er hat die verbleibenden Ausgabepositionen nach pflichtgemäßem Ermessen entsprechend zu kürzen. Soweit die Abweichung einer einzelnen Position den Betrag von 100,- EUR übersteigt, geht die Zuständigkeit nach Satz 1 auf die Hörschaftsvertretung über.

(3) Beschlüsse der Hörschaftsvertretung nach Absatz 2 Satz 3 sind zwei Wochen durch Aushang bekanntzugeben.

## **§ 6 Aufzeichnungen**

(1) Die Hörschaftsvertretung führt eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie ein Vermögensverzeichnis.

(2) Die Einnahmen und Ausgaben sind in fortlaufende Folge in einem gebundenen Abrechnungsbuch aufzuzeichnen, wobei jeder Geschäftsvorfall auf einem Bestandskonto und einem weiteren Bestands- oder einem der Gliederung des Haushaltsplanes entsprechenden Einnahmen- bzw. Ausgabenkonto zu verbuchen ist.

## **§ 7 Bewirtschaftung der Mittel**

(1) Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent verwaltet die Hörschaftskasse und bewirtschaftet die Einnahmen und Ausgaben.

(2) Zur Verfügung über die Bankkonten der Hörschaft ist nur die Finanzreferentin oder der Finanzreferent oder ein(e) von ihr bzw. ihm schriftlich bevollmächtigte Vertreterin oder Vertreter berechtigt.

(3) Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent leistet nur dann eine Zahlung, wenn ihr bzw. ihm ein von dem sachlich zuständigen Mitglied der Hörschaftsvertretung unterzeichneter Beleg vorliegt.

(4) Mit der Unterzeichnung eines Beleges übernimmt das unterzeichnende Mitglied der Hörschaftsvertretung die Verantwortung für die sachliche und rechnerische Richtigkeit des Beleges.

(5) Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent kann eine Zahlung ablehnen, wenn sie bzw. er Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Ausgabe hat. Im Falle der Ablehnung durch die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten kann die Hörschaftsvertretung die Auszahlung durch Beschluss anordnen. Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent kann ihre bzw. seine Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Ausgabe schriftlich geltend machen; die Einwendung ist zusammen mit dem Auszahlungsbeleg aufzubewahren.

(6) Kreditaufnahmen der Hörschaft bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung. Dies gilt nicht für vorübergehende Kassenkredite.

## **§ 8 Rechnungslegung**

(1) Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent erstattet der Vollversammlung nach Abschluss des Semesters einen Bericht über die Finanzen der Hörschaft.

- (2) Die Vollversammlung kann durch Beschluss einen Zwischenbericht während des Semesters verlangen.
- (3) Die Hörschaftsvertretung erstellt einen Semesterabschluss in Analogie zu Anlage 1.
- (4) Den von der Vollversammlung beauftragten Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der laufenden Einnahmen- und Ausgabenrechnungen sowie des Vermögensverzeichnisses zum Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters.
- (5) Die Feststellung des Semesterabschlusses gilt gleichzeitig als Entlastung der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten, soweit die Vollversammlung im Einzelfall nicht etwas Abweichendes beschließt.
- (6) Die Mitglieder der Hörschaftsvertretung haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Finanzordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in dem hochschuleigenen Publikationsorgan in Kraft.

Die Hörsprecherin der Hörschaft der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften  
Speyer  
Anne-Marie Borgosz

## Anlage 1 zur Finanzordnung der Hörschaft

Haushaltsplan für das Winter- / Sommersemester .....

### Anfangsbestände am 1.10./1.4.:

Satzungsmäßige Rücklage .....

Ausländerfonds .....

Freie Mittel .....

./. Verbindlichkeit ./.....

Saldo .....

### Einnahme-Ausgabe-Rechnung:

Hörschaftsbeiträge aus dem Vorsemester

aus Rücklage .....

aus dem laufenden Semester .....

Hörschaftsbeiträge für Folgesemester .....

Zinseinnahmen .....

Sonstige Einnahmen .....

Gesamtbetrag der Einnahmen .....

Zuführungen Rücklage Hörerbeiträge Folgesem. ....

Zeitungs- und Rundfunkgebühren .....

Laufender Geschäftsbetrieb .....

Gremienarbeit .....

Öffentlichkeitsarbeit .....

Sportbetrieb .....

Kulturelle Veranstaltungen .....

Dauerhafte Anschaffungen .....

Sozialausgaben .....

Sonstige Ausgaben .....

Gesamtbetrag der Ausgaben .....

### Endbestände:

Satzungsmäßige Rücklage .....

Sozialfonds .....

Freie Mittel .....

./. Verbindlichkeiten ./.....

Saldo .....

## **2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Master of Arts Administrative Sciences der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer vom 19. August 2015**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 in Verbindung mit § 57 Abs. 1 und § 62 Abs. 2 Nr. 4 des Landesgesetzes über die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (DUVwG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125) hat der Senat der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer am 15. Juni 2015 im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Master of Arts Administrative Sciences der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer (MasterO M.A. Administrative Sciences) beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Rektor der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer am 19. August 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **Art. 1**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Master of Arts Administrative Sciences der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (MasterO M.A. Administrative Sciences) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift zur Prüfungsordnung werden jeweils die Worte „Administrative Sciences“ durch die Worte „Public Administration“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden jeweils die Worte „Administrative Sciences“ durch die Worte „Public Administration“ ersetzt
  - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung: „(3) Der Studiengang vermittelt Kenntnisse und Fähigkeiten zur wissenschaftlichen Analyse sowie praktischen Gestaltung öffentlicher Verwaltungen. Auf der Grundlage von Sozial-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaft erhalten die Hörerinnen und Hörer Steuerungswissen für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben und der dazu erforderlichen Entscheidungsverfahren. Sie werden befähigt, Problemlösungen zu entwickeln, die der Internationalisierung von Staat und Verwaltung Rechnung tragen sowie den Anforderungen rechtstaatlichen und demokratischen Handelns sowie ökonomischer Effektivität und Effizienz genügen.“
3. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung: „(1) Zum Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer ein Studium der Rechts-, Wirtschafts-, Verwaltungs- oder Sozialwissenschaften mit mindestens einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss – in der Regel nachgewiesen durch einen Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule – vorweisen kann und im Rahmen dieses abgeschlossenen Studienganges mindestens 180 ECTS erworben hat.“
4. Der bisherige § 3 wird gestrichen.
5. Der bisherige § 4 wird § 3 und in Absatz 3 werden jeweils vor der Angabe „Bewerber“ die Worte „Bewerberinnen und“ eingefügt.
6. Der bisherige § 5 wird § 4 und Absatz 1 erhält folgende Fassung: „(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung einer Masterarbeit und die abschließende Masterprüfung beträgt 2 Jahre (4 Semester). Im Rahmen des Masterstudienganges sind insgesamt 120 Leistungspunkte gem. § 5 Abs. 2 zu erreichen.“
7. Der bisherige § 6 wird § 5 und wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 1 und 3 wird die Verweisung „§ 7“ durch die Verweisung „§ 6“ ersetzt.
  - b) Absatz 6 erhält folgende Fassung: „(6) Die Gesamtzahl der für einen erfolgreichen Masterabschluss zu erbringenden Leistungspunkte beträgt 120 ECTS und schließt die Masterarbeit ein.“
  - c) In Absatz 7 wird die Angabe „und 2“ gestrichen.
8. Der bisherige § 7 wird § 6 und in Absatz 2 werden folgende Verweisungen ersetzt:
- a) „§ 11“ durch „§ 10“,
  - b) „§ 12“ durch „§ 11“ und
  - c) „§ 13“ durch „§ 12“.
9. Der bisherige § 8 wird § 7 und Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) die Abkürzung „DHVG“ wird jeweils durch die Abkürzung „DUVwG“ und
  - b) die Worte „Administrative Sciences“ werden durch die Worte „Public Administration“ ersetzt.
10. Der bisherige § 9 wird § 8 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird gestrichen.
    - bb) Nach dem Wort „bestanden“ wird „oder passed“ eingefügt.
  - b) Absatz 9 erhält folgende Fassung: „(9) Es können bis zu vier Module oder bis zu 40 ECTS, insgesamt jedoch nicht mehr als 40 ECTS anrechnet werden.“
11. Der bisherige § 10 wird § 9 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden folgende Verweisungen ersetzt:
    - aa) „§ 11“ durch „§ 10“ und
    - bb) „§ 14“ durch „§ 13“.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „(2) Die Module, in denen Prüfungen abgelegt werden, und die zugeordneten Leistungspunkte sind für den Masterstudiengang Master of Arts Public Administration in der Anlage 1 dargelegt.“
12. Der bisherige § 11 wird § 10 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „(3) Für die Teilnahme an Modulprüfungen und Modulteilprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Diese erfolgt mit der Belegung des Moduls. Prüfungs- und Anmeldetermine werden von den Modulverantwortlichen hochschulöffentlich bekannt gemacht. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch aus wichtigem Grund möglich.“
  - b) In Absatz 4 wird das Wort „Zulassung“ durch „Ablegung“ ersetzt.
13. Der bisherige § 12 wird § 11 und in Absatz 3 wird die Verweisung „§ 17“ durch die Verweisung „§ 16“ ersetzt.
14. Der bisherige § 13 wird § 12.
15. Der bisherige § 14 wird § 13 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird die Abkürzung „bzw.“ und die Zahl „1“ gestrichen.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „(3) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel bis zum 15. März. Eine Meldung zur Masterarbeit ist nur möglich, wenn die Grundlagenmodule erfolgreich abgeschlossen sowie das Praktikum oder eine äquivalente Leistung erbracht worden sind.“
  - c) Absatz 4 wird gestrichen.
  - d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und in Satz 2 wird nach dem Wort „Masterarbeit“ die Worte „(ohne Anhang)“ eingefügt.
  - e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
  - f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:



- aa) Die Worte „mit Ablauf des auf die Ausgabe des Themas folgenden Semesters“ werden durch die Worte „sechs Monate nach Ausgabe des Themas“ ersetzt.
  - bb) Die Verweisung „§ 10 Abs. 3“ wird durch die Verweisung „§ 9 Abs. 3“ ersetzt.
  - g) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.
  - h) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8 und nach Satz 2 werden folgende neuen Sätze eingefügt: „Bei der Abgabe der Masterarbeit ist eine von der Hörerin oder dem Hörer unterschriebene und datierte Versicherung folgenden Inhalts beizufügen: ‘Hiermit versichere ich, dass diese Masterarbeit von mir persönlich verfasst ist und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliographie aufgeführt. Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internet-Quellen. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann. Mir ist bekannt, dass von der Korrektur der Arbeit abgesehen werden kann, wenn die Erklärung nicht erteilt wird.’“
  - i) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 9 und wie folgt geändert:
    - aa) Die Verweisung „§ 8 Abs. 2“ wird durch die Verweisung „§ 7 Abs. 2“ ersetzt.
    - bb) Die Worte „Administrative Sciences“ werden durch die Worte „Public Administration“ ersetzt.
  - j) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 10 und wie folgt geändert:
    - aa) Das Wort „Drittel“ wird durch das Wort „Mittel“ ersetzt
    - bb) Die Verweisung „§ 15 Abs. 4 Satz 2 und 3“ wird durch die Verweisung „§ 14 Abs. 4 Satz 2 und 3“ ersetzt.
16. Der bisherige § 15 wird § 14.
17. Der bisherige § 16 wird § 15 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „für den zweijährigen Studiengang oder der Anlage 2 für den einjährigen Studiengang“ gestrichen.
  - b) In Absatz 2 werden folgende Verweisungen ersetzt:
    - aa) „§14“ durch „§13“ und
    - bb) „§ 11“ durch „§ 10“.
18. Der bisherige § 17 wird § 16 und wie folgt geändert: nach dem Wort „rechtzeitig“ werden die Wort „ von den Modulverantwortlichen“ eingefügt.
19. Aus den §§ 18 bis 22 werden die §§ 17 bis 21.
20. Nach dem neuen § 21 wird folgender § 22 eingefügt: „§ 22 Übergangsvorschriften  
Hörerinnen und Hörer, die vor dem 1. November 2015 im Masterstudiengang Administrative Sciences der Universität Speyer eingeschrieben waren, beenden das Studium nach den Regelungen der Prüfungsordnung in der zum Zeitpunkt ihrer Einschreibung geltenden Fassung. Die für den Studienabschluss erforderlichen Leistungsnachweise müssen aber spätestens in dem vierten Semester abgeschlossen sein, das sich an die Regelstudienzeit für den letzten Aufnahmejahrgang anschließt. § 4 Abs. 2 Satz 1 ist anzuwenden.“

21. Die Anlage 1 der Prüfungsordnung erhält die aus der Anlage 1 zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.
22. Anlage 2 der Prüfungsordnung entfällt.

## Art. 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in dem hochschuleigenen Publikationsorgan in Kraft.

Speyer, den 19. August 2015

Der Rektor der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer  
Universitätsprofessor Dr. Joachim Wieland

### Anlage 1 zur Prüfungsordnung Master of Arts Public Administration

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule<sup>1</sup>:

Grundlagenmodul I: Sozialwissenschaft I	
Art des Moduls	Pflichtmodul
Regelsemester	1. Fachsemester
Leistungspunkte	5 ECTS
Modulprüfung	Klausur oder mündliche Prüfung (Festlegung erfolgt jeweils durch die/den Modulverantwortliche/n)
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
<b>Voraussetzungen an das Modul:</b>	
Mindest-Anzahl Lehrveranstaltungen	2 Veranstaltungen
davon mindestens:	1 Vorlesung 1 Übung

<sup>1</sup> Es müssen zwei von drei Wahlpflichtmodulen belegt werden.

<b>Grundlagenmodul II: Öffentliches Recht</b>	
Art des Moduls	Pflichtmodul
Regelsemester	1. und 2. Fachsemester
Leistungspunkte	10 ECTS
Modulprüfung	Klausur, mündliche Prüfung oder schriftlich ausgearbeitete Fallpräsentation (Festlegung erfolgt jeweils durch die/den Modulverantwortliche/n)
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
<b>Voraussetzungen an das Modul:</b>	
Mindest-Anzahl Lehrveranstaltungen	3 Veranstaltungen
davon mindestens:	2 Vorlesungen und 1 Übung oder Kolloquium

<b>Grundlagenmodul III: Wirtschaftswissenschaften</b>	
Art des Moduls	Pflichtmodul
Regelsemester	1. und 2. Fachsemester
Leistungspunkte	10 ECTS
Modulprüfung	Klausur oder mündliche Prüfung (Festlegung erfolgt jeweils durch die/den Modulverantwortliche/n)
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
<b>Voraussetzungen an das Modul:</b>	
Mindest-Anzahl Lehrveranstaltungen	3 Veranstaltungen
davon mindestens:	2 Vorlesungen und 1 Kolloquium

<b>Grundlagenmodul IV: Methoden der empirischen Sozialforschung I</b>	
Art des Moduls	Pflichtmodul
Regelsemester	1. Fachsemester
Leistungspunkte	5 ECTS
Modulprüfung	Klausur oder mündliche Prüfung (Festlegung erfolgt jeweils durch die/den Modulverantwortliche/n)
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
<b>Voraussetzungen an das Modul:</b>	
Mindest-Anzahl Lehrveranstaltungen	2 Veranstaltungen
davon mindestens:	1 Vorlesung und 1 Übung

<b>Grundlagenmodul V: Perspektiven des interdisziplinären Arbeitens</b>	
Art des Moduls	Pflichtmodul
Regelsemester	1. Fachsemester
Leistungspunkte	4 ECTS
Modulprüfung	Keine Prüfung
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
<b>Voraussetzungen an das Modul:</b>	
Mindest-Anzahl Lehrveranstaltungen	2 Veranstaltungen
davon mindestens:	1 Vorlesung und 1 Kolloquium

<b>Grundlagenmodul VI: Sozialwissenschaft II</b>	
Art des Moduls	Pflichtmodul
Regelsemester	2. Fachsemester
Leistungspunkte	7 ECTS
Modulprüfung	Hausarbeit
Teilnahmevoraussetzungen	Keine (es wird jedoch empfohlen, das Grundlagenmodul I vorher absolviert zu haben)
<b>Voraussetzungen an das Modul:</b>	
Mindest-Anzahl Lehrveranstaltungen	2 Veranstaltungen
davon mindestens:	1 Seminar und 1 Übung

<b>Grundlagenmodul VII: Methoden der empirischen Sozialforschung II</b>	
Art des Moduls	Pflichtmodul
Regelsemester	2. Fachsemester
Leistungspunkte	7 ECTS
Modulprüfung	Projektarbeit
Teilnahmevoraussetzungen	Keine (es wird jedoch empfohlen, das Grundlagenmodul IV vorher absolviert zu haben)
<b>Voraussetzungen an das Modul:</b>	
Mindest-Anzahl Lehrveranstaltungen	3 Veranstaltungen
davon mindestens:	1 Projekt-AG, 1 Vorlesung und 1 Übung

<b>Grundlagenmodul VIII: Information, Kommunikation und Handlungskompetenz</b>	
Art des Moduls	Pflichtmodul
Regelsemester	2. Fachsemester
Leistungspunkte	4 ECTS
Modulprüfung	Keine
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
<b>Voraussetzungen an das Modul:</b>	
Mindest-Anzahl Lehrveranstaltungen	2 Veranstaltungen
davon mindestens:	1 Projekt-AG oder Seminar und 1 Kolloquium

<b>Praktikum</b>	
Art des Moduls	Pflichtmodul
Regelsemester	1. oder 2. Semester
Leistungspunkte	8 ECTS
Modulprüfung	Keine
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
<b>Voraussetzungen an das Modul:</b>	
Umfang	Sechs bis acht Wochen (bei 40 Arbeitsstunden pro Woche mindestens sechs Wochen, bei 30 Arbeitsstunden pro Woche mindestens acht Wochen); (Kurzbericht des Praktikums als verpflichtende Studienleistung)

<b>Wahlpflichtmodul I: Regieren und Verwalten</b>	
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Regelsemester	3. Fachsemester
Leistungspunkte	12 ECTS
Modulprüfung	Hausarbeit oder Projektarbeit (Festlegung erfolgt jeweils durch die/den Modulverantwortliche/n)
Teilnahmevoraussetzungen	Teilnahme an allen Grundlagenmodulen
<b>Voraussetzungen an das Modul:</b>	
Mindest-Anzahl Lehrveranstaltungen	3 Veranstaltungen
davon mindestens:	1 Seminar oder Projekt-AG und 1 Kolloquium

<b>Wahlpflichtmodul II: Europäisierung und Internationalisierung</b>	
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Regelsemester	3. Fachsemester
Leistungspunkte	12 ECTS
Modulprüfung	Hausarbeit oder Projektarbeit (Festlegung erfolgt jeweils durch die/den Modulverantwortliche/n)
Teilnahmevoraussetzungen	Teilnahme an allen Grundlagenmodulen
<b>Voraussetzungen an das Modul:</b>	
Mindest-Anzahl Lehrveranstaltungen	3 Veranstaltungen
davon mindestens:	1 Seminar oder Projekt-AG und 1 Kolloquium

<b>Wahlpflichtmodul III: Management und Organisation</b>	
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Regelsemester	3. Fachsemester
Leistungspunkte	12 ECTS
Modulprüfung	Hausarbeit oder Projektarbeit (Festlegung erfolgt jeweils durch die/den Modulverantwortliche/n)
Teilnahmevoraussetzungen	Teilnahme an allen Grundlagenmodulen
<b>Voraussetzungen an das Modul:</b>	
Mindest-Anzahl Lehrveranstaltungen	3 Veranstaltungen
davon mindestens:	1 Seminar oder Projekt-AG und 1 Kolloquium

<b>Ergänzungsmodul: Studium Generale</b>	
Art des Moduls	Pflichtmodul
Regelsemester	3. Fachsemester
Leistungspunkte	6 ECTS
Modulprüfung	Keine
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
<b>Voraussetzungen an das Modul:</b>	
Mindest-Anzahl Lehrveranstaltungen	2 Veranstaltungen
davon mindestens:	1 Seminar und 1 Kolloquium

<b>Masterarbeit</b>	
Art des Moduls	Pflichtmodul
Regelsemester	4. Fachsemester
Leistungspunkte	30 ECTS
Modulprüfung	Masterarbeit
Teilnahmevoraussetzungen	Teilnahme an allen Grundlagenmodulen sowie absolviertes Praktikum
<b>Voraussetzungen an das Modul:</b>	
Mindest-Anzahl Lehrveranstaltungen	1 Veranstaltung
davon mindestens:	1 Masterkolloquium

## **2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Master of Arts Öffentliche Wirtschaft der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer vom 19. August 2015**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 in Verbindung mit § 57 Abs. 1 und § 62 Abs. 2 Nr. 4 des Landesgesetzes über die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (DUVwG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125) hat der Senat der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer am 15. Juni 2015 im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Master of Arts Öffentliche Wirtschaft der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer (MasterO M.A. Öffentliche Wirtschaft) beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Rektor der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer am 19. August 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **Art. 1**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Master of Arts Öffentliche Wirtschaft der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (MasterO M.A. Öffentliche Wirtschaft) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung: „(1) Zum Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer ein Studium der Rechts-, Wirtschafts-, Verwaltungs- oder Sozialwissenschaften mit mindestens einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss – in der Regel nachgewiesen durch einen Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule – vorweisen kann und im Rahmen dieses abgeschlossenen Studienganges mindestens 180 ECTS erworben hat.“
2. Der bisherige § 3 wird gestrichen.
3. Der bisherige § 4 wird § 3 und in Absatz 3 werden jeweils vor der Angabe „Bewerber“ die Worte „Bewerberinnen und“ eingefügt.
4. Der bisherige § 5 wird § 4 und Absatz 1 erhält folgende Fassung: „(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung einer Masterarbeit und die abschließende Masterprüfung beträgt 2 Jahre (4 Semester). Im Rahmen des Masterstudienganges sind insgesamt 120 Leistungspunkte gem. § 5 Abs. 2 zu erreichen.“
5. Der bisherige § 6 wird § 5 und wird wie folgt geändert:
  - a. In den Absätzen 1 und 3 wird die Verweisung „§ 7“ durch die Verweisung „§ 6“ ersetzt.
  - b. Absatz 6 erhält folgende Fassung: „(6) Die Gesamtzahl der für einen erfolgreichen Masterabschluss zu erbringenden Leistungspunkte beträgt 120 ECTS und schließt die Masterarbeit ein.“
  - c. In Absatz 7 wird die Angabe „und 2“ gestrichen.
6. Der bisherige § 7 wird § 6 und in Absatz 2 werden folgende Verweisungen ersetzt:
  - a. „§ 11“ durch „§ 10“,
  - b. „§ 12“ durch „§ 11“ und,
  - c. § 13“ durch „§ 12“.
7. Der bisherige § 8 wird § 7 und in Absatz 2 wird die Abkürzung „DHVG“ jeweils durch die Abkürzung „DUVwG“ ersetzt.
8. Der bisherige § 9 wird § 8 und wie folgt geändert:
  - a. Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - cc) Satz 1 wird gestrichen.



- dd) Nach dem Wort „bestanden“ wird „oder ‘passed’“ eingefügt.
  - b. Absatz 9 erhält folgende Fassung: „(9) Es können bis zu vier Module oder bis zu 40 ECTS, insgesamt jedoch nicht mehr als 40 ECTS anrechnet werden.“
9. Der bisherige § 10 wird § 9 und wie folgt geändert:
- a. In Absatz 1 werden folgende Verweisungen ersetzt:
    - cc) „§ 11“ durch „§ 10“ und
    - dd) „§ 14“ durch „§ 13“.
  - b. Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „(2) Die Module, in denen Prüfungen abgelegt werden, und die zugeordneten Leistungspunkte sind für den Masterstudiengang Master of Arts Öffentliche Wirtschaft in der Anlage 1 dargelegt.“
10. Der bisherige § 11 wird § 10 und wie folgt geändert:
- a. Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „(3) Für die Teilnahme an Modulprüfungen und Modulteilprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Diese erfolgt mit der Belegung des Moduls. Prüfungs- und Anmeldetermine werden von den Modulverantwortlichen hochschulöffentlich bekannt gemacht. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch aus wichtigem Grund möglich.“
  - b. In Absatz 4 wird das Wort „Zulassung“ durch „Ablegung“ ersetzt.
11. Der bisherige § 12 wird § 11 und in Absatz 3 wird die Verweisung „§ 17“ durch die Verweisung „§ 16“ ersetzt.
12. Der bisherige § 13 wird § 12.
13. Der bisherige § 14 wird § 13 und wie folgt geändert:
- a. In Absatz 2 wird die Abkürzung „bzw.“ und die Zahl „1“ gestrichen.
  - b. Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „(3) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel bis zum 15. März. Eine Meldung zur Masterarbeit ist nur möglich, wenn die Grundlagenmodule erfolgreich abgeschlossen sowie das Praktikum oder eine äquivalente Leistung erbracht worden sind.“
  - c. Absatz 4 wird gestrichen.
  - d. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und in Satz 2 wird nach dem Wort „Masterarbeit“ die Worte „(ohne Anhang)“ eingefügt.
  - e. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
  - f. Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
    - cc) Die Worte „mit Ablauf des auf die Ausgabe des Themas folgenden Semesters“ werden durch die Worte „sechs Monate nach Ausgabe des Themas“ ersetzt.
    - dd) Die Verweisung „§ 10 Abs. 3“ wird durch die Verweisung „§ 9 Abs. 3“ ersetzt.
  - g. Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.
  - h. Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8 und nach Satz 2 werden folgende neuen Sätze eingefügt: „Bei der Abgabe der Masterarbeit ist eine von der Hörerin oder dem Hörer unterschriebene und datierte Versicherung folgenden Inhalts beizufügen: ‘Hiermit versichere ich, dass diese Masterarbeit von mir persönlich verfasst ist und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliographie aufgeführt. Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internet-Quellen. Ich bin ferner

damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann. Mir ist bekannt, dass von der Korrektur der Arbeit abgesehen werden kann, wenn die Erklärung nicht erteilt wird.“

- i. Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 9 und die Verweisung „§ 8 Abs. 2“ wird durch die Verweisung „§ 7 Abs. 2“ ersetzt.
  - j. Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 10 und wie folgt geändert:
    - cc) Das Wort „Drittel“ wird durch das Wort „Mittel“ ersetzt
    - dd) Die Verweisung „§ 15 Abs. 4 Satz 2 und 3“ wird durch die Verweisung „§ 14 Abs. 4 Satz 2 und 3“ ersetzt.
14. Der bisherige § 15 wird § 14.
15. Der bisherige § 16 wird § 15 und wie folgt geändert:
- a. In Absatz 1 werden die Worte „für den zweijährigen Studiengang oder der Anlage 2 für den einjährigen Studiengang“ gestrichen.
  - b. In Absatz 2 werden folgende Verweisungen ersetzt:
    - aa) „§14“ durch „§13“ und
    - bb) „§ 11“ durch „§ 10“.
16. Der bisherige § 17 wird § 16 und wie folgt geändert: nach dem Wort „rechtzeitig“ werden die Wort „ von den Modulverantwortlichen“ eingefügt.
17. Aus den §§ 18 bis 22 werden die §§ 17 bis 21.
18. Nach dem neuen § 21 wird folgender § 22 eingefügt: „§ 22 Übergangsvorschriften  
Hörerinnen und Hörer, die vor dem 1. November 2015 im Masterstudiengang Öffentliche Wirtschaft der Universität Speyer eingeschrieben waren, beenden das Studium nach den Regelungen der Prüfungsordnung in der zum Zeitpunkt ihrer Einschreibung geltenden Fassung. Die für den Studienabschluss erforderlichen Leistungsnachweise müssen aber spätestens in dem vierten Semester abgeschlossen sein, das sich an die Regelstudienzeit für den letzten Aufnahmejahrgang anschließt. § 4 Abs. 2 Satz 1 ist anzuwenden.“
19. Die Anlage 1 der Prüfungsordnung erhält die aus der Anlage 1 zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.
20. Anlage 2 der Prüfungsordnung entfällt.

## Art. 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in dem hochschuleigenen Publikationsorgan in Kraft.

Speyer, den 19. August 2015

Der Rektor der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer

Universitätsprofessor Dr. Joachim Wieland

## Anlage 1 zur Masterordnung Master Öffentliche Wirtschaft

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule<sup>2</sup>:

<b>Grundlagenmodul I: Sozialwissenschaft I</b>	
Art des Moduls	Pflichtmodul
Regelsemester	1. Fachsemester
Leistungspunkte	5 ECTS
Modulprüfung	Klausur oder mündliche Prüfung (Festlegung erfolgt jeweils durch die/den Modulverantwortliche/n)
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
<b>Voraussetzungen an das Modul:</b>	
Mindest-Anzahl Lehrveranstaltungen	2 Veranstaltungen
davon mindestens:	1 Vorlesung 1 Übung

<b>Grundlagenmodul II: Öffentliches Recht</b>	
Art des Moduls	Pflichtmodul
Regelsemester	1. und 2. Fachsemester
Leistungspunkte	10 ECTS
Modulprüfung	Klausur, mündliche Prüfung oder schriftlich ausgearbeitete Fallpräsentation (Festlegung erfolgt jeweils durch die/den Modulverantwortliche/n)
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
<b>Voraussetzungen an das Modul:</b>	
Mindest-Anzahl Lehrveranstaltungen	3 Veranstaltungen
davon mindestens:	2 Vorlesungen und 1 Übung oder Kolloquium

<sup>2</sup> Es muss eins der zwei Wahlpflichtmodule belegt werden.

<b>Grundlagenmodul III: Wirtschaftswissenschaften</b>	
Art des Moduls	Pflichtmodul
Regelsemester	1. und 2. Fachsemester
Leistungspunkte	10 ECTS
Modulprüfung	Klausur oder mündliche Prüfung (Festlegung erfolgt jeweils durch die/den Modulverantwortliche/n)
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
<b>Voraussetzungen an das Modul:</b>	
Mindest-Anzahl Lehrveranstaltungen	3 Veranstaltungen
davon mindestens:	2 Vorlesungen und 1 Kolloquium

<b>Grundlagenmodul IV: Methoden der empirischen Sozialforschung I</b>	
Art des Moduls	Pflichtmodul
Regelsemester	1. Fachsemester
Leistungspunkte	5 ECTS
Modulprüfung	Klausur oder mündliche Prüfung (Festlegung erfolgt jeweils durch die/den Modulverantwortliche/n)
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
<b>Voraussetzungen an das Modul:</b>	
Mindest-Anzahl Lehrveranstaltungen	2 Veranstaltungen
davon mindestens:	1 Vorlesung und 1 Übung

<b>Grundlagenmodul V: Perspektiven des interdisziplinären Arbeitens</b>	
Art des Moduls	Pflichtmodul
Regelsemester	1. Fachsemester
Leistungspunkte	4 ECTS
Modulprüfung	Keine Prüfung
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
<b>Voraussetzungen an das Modul:</b>	
Mindest-Anzahl Lehrveranstaltungen	2 Veranstaltungen
davon mindestens:	1 Vorlesung und 1 Kolloquium

<b>Grundlagenmodul VI: Sozialwissenschaft II</b>	
Art des Moduls	Pflichtmodul
Regelsemester	2. Fachsemester
Leistungspunkte	7 ECTS
Modulprüfung	Hausarbeit
Teilnahmevoraussetzungen	Keine (es wird jedoch empfohlen, das Grundlagenmodul I vorher absolviert zu haben)
<b>Voraussetzungen an das Modul:</b>	
Mindest-Anzahl Lehrveranstaltungen	2 Veranstaltungen
davon mindestens:	1 Seminar und 1 Übung

<b>Grundlagenmodul VII: Methoden der empirischen Sozialforschung II</b>	
Art des Moduls	Pflichtmodul
Regelsemester	2. Fachsemester
Leistungspunkte	7 ECTS
Modulprüfung	Projektarbeit
Teilnahmevoraussetzungen	Keine (es wird jedoch empfohlen, das Grundlagenmodul IV vorher absolviert zu haben)
<b>Voraussetzungen an das Modul:</b>	
Mindest-Anzahl Lehrveranstaltungen	3 Veranstaltungen
davon mindestens:	1 Projekt-AG, 1 Vorlesung und 1 Übung

<b>Grundlagenmodul VIII: Information, Kommunikation und Handlungskompetenz</b>	
Art des Moduls	Pflichtmodul
Regelsemester	2. Fachsemester
Leistungspunkte	4 ECTS
Modulprüfung	Keine
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
<b>Voraussetzungen an das Modul:</b>	
Mindest-Anzahl Lehrveranstaltungen	2 Veranstaltungen
davon mindestens:	1 Projekt-AG oder Seminar und 1 Kolloquium

<b>Praktikum</b>	
Art des Moduls	Pflichtmodul
Regelsemester	1. oder 2. Semester
Leistungspunkte	8 ECTS
Modulprüfung	Keine
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
<b>Voraussetzungen an das Modul:</b>	
Umfang	Sechs bis acht Wochen (bei 40 Arbeitsstunden pro Woche mindestens sechs Wochen, bei 30 Arbeitsstunden pro Woche mindestens acht Wochen); (Kurzbericht des Praktikums als verpflichtende Studienleistung)

<b>Vertiefungsmodul I: Öffentlicher Haushalt</b>	
Art des Moduls	Pflichtmodul
Regelsemester	3. Fachsemester
Leistungspunkte	8 ECTS
Modulprüfung	Referat / Seminar Leistung
Teilnahmevoraussetzungen	Teilnahme an allen Grundlagenmodulen
<b>Voraussetzungen an das Modul:</b>	
Mindest-Anzahl Lehrveranstaltungen	3 Veranstaltungen
davon mindestens:	1 Seminar oder Projekt-AG (die übrigen Veranstaltungsarten sind frei wählbar)

<b>Vertiefungsmodul II: Wettbewerb und Regulierung</b>	
Art des Moduls	Pflichtmodul
Regelsemester	3. und 4. Fachsemester
Leistungspunkte	8 ECTS
Modulprüfung	Seminararbeit, Klausur oder mündliche Prüfung (Festlegung erfolgt jeweils durch die/den Modulverantwortliche/n)
Teilnahmevoraussetzungen	Teilnahme an allen Grundlagenmodulen
<b>Voraussetzungen an das Modul:</b>	
Mindest-Anzahl Lehrveranstaltungen	3 Veranstaltungen
davon mindestens:	1 Seminar oder Projekt-AG (die übrigen Veranstaltungsarten sind frei wählbar)

<b>Vertiefungsmodul III: Beschaffung</b>	
Art des Moduls	Pflichtmodul
Regelsemester	3. und 4. Semester
Leistungspunkte	10 ECTS
Modulprüfung	Hausarbeit
Teilnahmevoraussetzungen	Teilnahme an allen Grundlagenmodulen
<b>Voraussetzungen an das Modul:</b>	
Mindest-Anzahl Lehrveranstaltungen	3 Veranstaltungen
davon mindestens:	1 Seminar oder Projekt-AG (die übrigen Veranstaltungsarten sind frei wählbar)



<b>Vertiefungsmodul IV: Public Corporate Governance</b>	
Art des Moduls	Pflichtmodul
Regelsemester	3. Fachsemester
Leistungspunkte	6 ECTS
Modulprüfung	Seminar-/Hausarbeit oder mündliche Prüfung (Festlegung erfolgt jeweils durch die/den Modulverantwortliche/n)
Teilnahmevoraussetzungen	Teilnahme an allen Grundlagenmodulen
<b>Voraussetzungen an das Modul:</b>	
Mindest-Anzahl Lehrveranstaltungen	2 Veranstaltungen
davon mindestens:	1 Seminar oder Projekt-AG (die übrigen Veranstaltungsarten sind frei wählbar)

<b>Wahlpflichtmodul I: Öffentliche Unternehmen</b>	
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Regelsemester	4. Fachsemester
Leistungspunkte	8 ECTS
Modulprüfung	Hausarbeit
Teilnahmevoraussetzungen	Teilnahme an allen Grundlagenmodulen
<b>Voraussetzungen an das Modul:</b>	
Mindest-Anzahl Lehrveranstaltungen	3 Veranstaltungen
davon mindestens:	1 Seminar oder Projekt-AG (die übrigen Veranstaltungsarten sind frei wählbar)

<b>Wahlpflichtmodul II: Infrastruktur</b>	
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Regelsemester	4. Fachsemester
Leistungspunkte	8 ECTS
Modulprüfung	Seminararbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung (Festlegung erfolgt jeweils durch die/den Modulverantwortliche/n)
Teilnahmevoraussetzungen	Teilnahme an allen Grundlagenmodulen
<b>Voraussetzungen an das Modul:</b>	
Mindest-Anzahl Lehrveranstaltungen	3 Veranstaltungen
davon mindestens:	1 Seminar oder Projekt-AG (die übrigen Veranstaltungsarten sind frei wählbar)

Impressum:

Herausgeber:

Der Rektor der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer,

Univ.-Prof. Dr. Joachim Wieland

Freiherr-vom-Stein-Straße 2

67346 Speyer

Verantwortlich:

Ass. iur. Lena Metz, Mag. rer. publ. (V.i.S.d.P.)

Referat Recht